

Satzung des Vereins

Nachbarn mit Herz e.V., Ilmenau

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Nachbarn mit Herz e.V.. Sitz des Vereins ist Ilmenau.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V..

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung Hilfebedürftiger und Behinderter aller Altersgruppen, insbesondere
 - a) die Förderung der Altenhilfe, insbesondere die Hilfe, die dazu beiträgt, die durch das Alter entstehenden Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhält, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen;
 - b) die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere in Form der Kinder- und Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen;
 - c) Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die Unterstützung von Menschen, die sich in einer Notlage befinden, mit der Intention, die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern (*Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO*);

in Kooperation mit Trägern der Wohlfahrtspflege und Sozialdienstleistern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Beratung von älteren und/oder behinderten Menschen, um ihnen ein alten- und/oder behindertengerechtes Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen,
- b) Maßnahmen zur Unterstützung von alten, behinderten, hilfebedürftigen Personen, insbesondere durch Einkaufshilfe, hauswirtschaftliche Dienste, wie zum Beispiel Wohnungsreinigung, Begleitung zu Behörden und Ärzten, Besuch im Krankenhaus, Bereitstellung von Pflegemitteln sowie bei Krankheit Betreuung zu Hause;
- c) Einrichtung und Unterhaltung von Nachbarschaftshilfen für hilfebedürftige Menschen im Rahmen der Alten- und Jugendhilfe oder im mildtätigen Bereich, insbesondere durch Seniorennachmittage und Seniorenausflüge; Nachmittagsbetreuung für Schüler sowie Veranstaltungen für Bedürftige;
- d) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, insbesondere durch Einzelfallhilfe in der Familie, Kontakte mit der Schule und Ausbildungsstätte, zu anderen Jugendhilfeeinrichtungen sowie durch die Förderung pädagogischer Familienarbeit;

sowie

- e) Entwicklung, Errichtung und Betreibung von Einrichtungen zur Unterstützung o. a. Ziele.

Von der Beratung ist die Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz ausgeschlossen. Diesbezüglich wird an geeignete Stellen verwiesen.

Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten ist unabhängig von der Mitgliedschaft in der Wohnungsbaugenossenschaft Ilmenau/Thüringen eG.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (*bis zum 18. Lebensjahr*),
 - c) Fördermitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bedarf der Beantragung durch Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod bzw. Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

- (2) Mitglieder, die den Verein durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen, können auf Antrag vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung ausgenommen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Zustellung durch Boten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- a) die Aufgaben des Vereins sowie die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen und Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins,
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Feststellung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

- e) den Haushaltsentwurf für das Geschäftsjahr,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro und
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

- (9) Im Falle der Beantragung durch ein Mitglied erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung. Stimmengleichheit bei einer Wahl führt zur Stichwahl.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur notwendige Auslagen ersetzt, welche zu belegen sind.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder,
 - b) Spenden,
 - c) Erträgen eventueller Zweckbetriebe,
 - d) Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - e) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Laufzeit des Geschäftsjahres

- (1) Das Vereinsvermögen und die Erträge daraus sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V..

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Erstattung oder Vermögen des Vereins. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein.

Ilmenau, 01. März 2012

Die Satzung des Nachbarn mit Herz e.V. wurde am 9. Dezember 2009 errichtet und letztmalig am 01. März 2012 geändert.